



» GÜLTIG AB 1. AUGUST 2014

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER LUTRA GMBH

Hafen
Königs Wusterhausen
Wildau



INHALT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1	Interessenwahrungs- und Sorgfaltspflicht	03
§ 2	Geltung der Bedingungen	03
§ 3	Speditionsleistungen der LUTRA	03
§ 4	Vertragsabschluss	03
§ 5	Zollamtliche Abwicklung	04
§ 6	Mitteilungspflicht des Auftraggebers	04
§ 7	Besondere (gefährliche) Güter	04
§ 8	Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten des Auftraggebers	04
§ 9	Anforderungen an vom Auftragnehmer gestellte Transportmittel für den Güterumschlag	05
§ 10	Kontrollpflichten der LUTRA	05
§ 11	Versicherung von Gütern	05
§ 12	Quittung	06
§ 13	Weisungen	06
§ 14	Fristen	06
§ 15	Hindernisse	06
§ 16	Vergütungsansprüche	06
§ 17	Fälligkeit, Verzug	06
§ 18	Aufrechnungsverbot	06
§ 19	Wartezeitenberechnung	06
§ 20	Kündigung durch die LUTRA	06
II.	BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS LADEN UND LÖSCHEN	
§ 21	Schiffsliegeplätze	07
§ 22	Schiffsabfertigung	07
III.	BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN UMSCHLAG	
§ 23	Eisenbahn- und Kraftfahrzeugverkehr	07
IV.	BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE LAGERUNG VON GÜTERN	
§ 24	Leistungen der LUTRA	08
§ 25	Ausgeschlossene Güter	08
§ 26	Lagerverzeichnis	09
§ 27	Durchführung der Lagerung	09
§ 28	Lagergeld	09
§ 29	Dauer und Beendigung des Lagervertrages	09

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG DER VON DER LUTRA BETRIEBENEN TANKSTELLEN	
§ 30 Vertragsgegenstand	10
§ 31 Befahren des Betriebsgeländes	10
§ 32 Bedienung	10
§ 33 Weitere Serviceeinrichtungen	10
§ 34 Tankkarte	10
§ 35 Abrechnung der Tankkarte	10
§ 36 Haftung	11
VI. EINGRIFFSMASSNAHMEN DER LUTRA	
§ 37 Unanbringliche oder ausgeschlossene Güter; Annahmeverzug des Auftraggebers	11
§ 38 Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der LUTRA	11
VII. BEHANDLUNG VON SCHADENSFÄLLEN	
§ 39 Schadensfeststellung	12
§ 40 Schadensanzeige	12
VIII. HAFTUNG; VERJÄHRUNG	
§ 41 Haftung des Auftraggebers	12
§ 42 Grundsätze der Haftung der LUTRA	12
§ 43 Begrenzung der Haftung	13
§ 44 Außervertragliche Ansprüche	14
§ 45 Haftung bei qualifiziertem Verschulden	14
§ 46 Verjährung	14
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 47 Rechtsanwendung; Erfüllungsort und Gerichtsstand	14
§ 48 Eventuelle Teilunwirksamkeit	14

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Interessenwahrungs- und Sorgfaltspflicht

Die LUTRA Lager, Umschlag und Transport Mittelbrandenburgische Hafengesellschaft mbH (im Folgenden: LUTRA) hat die Interessen des Auftraggebers wahrzunehmen und ihre Tätigkeiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen.

§ 2 Geltung der Bedingungen

(1) Die LUTRA betreibt den Umschlag sowie die Lagerung von Gütern und erbringt Transport- und Logistikleistungen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Des Weiteren betreibt die LUTRA auf ihrem Betriebsgelände öffentliche Tankstellen. Die AGB gelten für die vorgenannten und für alle weiteren damit in Zusammenhang stehenden anderen Tätigkeiten der LUTRA für ihre Kunden.

(2) Von Abs. 1 abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(3) Weichen Handelsbräuche oder gesetzliche Bestimmungen von den AGB ab, so gehen die AGB vor, es sei denn, dass die gesetzlichen Bestimmungen zwingend sind.

(4) Ergänzend gelten für die Benutzung der Anlagen und des Geländes der LUTRA die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Landeshafenverordnung Brandenburg, die Hafenordnung für den Binnenhafen Königs Wusterhausen, die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen, die Dienstordnung der Anschlussbahn der LUTRA, die Gefahrgutverordnung (GefahrGutVO) sowie die Straßenverkehrsordnung (StVO). Anordnungen der Mitarbeiter der LUTRA sind zu befolgen.

(5) Speziell für die Benutzung der auf dem Betriebsgelände der LUTRA befindlichen Umschlags-, Service- und sonstigen Einrichtungen gelten ergänzend die jeweils einschlägigen Bedienungsanleitungen, Arbeitsschutzbestimmungen, technischen Anforderungen und vergleichbaren Regelwerke. Der jeweilige Benutzer ist verpflichtet, sich und seine in die Benutzung der Einrichtung einbezogenen Mitarbeiter bzw. sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen über den Inhalt des/der jeweils geltenden Regelwerke umfassend zu informieren. Diese sind insbesondere in dem Hafenmeisterbüro einzusehen, aber auch im Internet unter <http://www.hafenkw.de/de/downloads/> – sowie den Aushängen an den entsprechenden Einrichtungen zu entnehmen.

Die Benutzung darf ausschließlich gemäß dem jeweils geltenden Regelwerk erfolgen. Schäden und Störungen sind zu vermeiden. Etwaige bei der Benutzung auftretende Störungen oder Unstimmigkeiten sind durch den Benutzer sofort zu melden.

Alle Folgen und Nachteile aus einer missbräuchlichen oder dem jeweiligen Regelwerk zuwiderlaufenden Benutzung durch den Benutzer oder dessen in die Benutzung der Einrichtung einbezogenen Mitarbeiter bzw. sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen hat der Benutzer auszugleichen.

(6) Speziell für den Arbeitsschutz insbesondere für Fremdfirmen gelten ergänzend die „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“. Diese sind im Internet unter <http://www.hafenkw.de/de/downloads/> einzusehen.

§ 3 Speditionsleistungen der LUTRA

Hat die LUTRA im Einzelfall Speditionsleistungen übernommen, ist sie berechtigt, diese durch einen Dritten ausführen lassen.

§ 4 Vertragsabschluss

(1) Die LUTRA wird grundsätzlich nur aufgrund von schriftlich erteilten Aufträgen tätig. Bei ausnahmsweise mündlich angenommenen Aufträgen haftet die LUTRA nicht für die Folgen, welche daraus entstehen, dass ein schriftlicher Auftrag fehlt.

(2) Alle Anweisungen über die Behandlung der Güter sind in den Auftrag aufzunehmen. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr für die Richtigkeit seiner Angaben, insbesondere der Angaben über Art, Menge und Gewicht der Güter sowie Deklaration der Abfallschlüsselnummer.

(3) Aufträge dürfen außer den vorgesehenen Angaben nur solche Erklärungen und Hinweise des Auftraggebers enthalten, die von der LUTRA allgemein zugelassen oder mit ihr besonders abgestimmt sind. Andere Erklärungen gelten als nicht hinzugefügt, auch wenn die LUTRA einen solchen Auftrag unbeanstandet entgegengenommen hat.

(4) Die LUTRA führt die in Auftrag gegebenen Arbeiten in von ihr nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmter Reihenfolge aus. Ohne besondere schriftliche Absprache mit der LUTRA besteht ein Anspruch auf Erledigung innerhalb bestimmter Fristen auch dann nicht, wenn die LUTRA einen eine Fristbestimmung enthaltenden Auftrag vorbehaltlos entgegengenommen hat.

(5) Alle Aufträge müssen so rechtzeitig vorliegen, dass sie im Rahmen des normalen Betriebsablaufes erledigt werden können.

(6) Jeder Auftrag muss den vollständigen Namen bzw. die vollständige Firma des Auftraggebers enthalten, wobei gedruckte oder gestempelte Firmenbezeichnungen zugelassen sind.

(7) Die LUTRA ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf den Aufträgen sowie die Befugnis der Unterzeichner oder Überbringer von Aufträgen zu prüfen, es sei denn, dass die Unterschriften offensichtlich zu Zweifeln Anlass geben.

(8) Nebenabreden zu den von der LUTRA angenommenen Aufträgen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

§ 5 Zollamtliche Abwicklung

(1) Der Auftrag zur Versendung nach einem Bestimmungsort im Ausland schließt den Auftrag zur zollamtlichen Abfertigung ein, wenn ohne sie die Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist.

(2) Für die zollamtliche Ausfertigung kann die LUTRA neben den tatsächlich auflaufenden Kosten eine besondere Vergütung berechnen.

§ 6 Mitteilungspflicht des Auftraggebers

(1) Die Angaben über die zu behandelnden Güter müssen in allen Aufträgen und anderen Formularen vollständig sein. Der Auftraggeber hat der LUTRA bei Auftragserteilung mitzuteilen, dass Gegenstände der Verträge sind:

- a) Stückgüter
- b) Schüttgüter
- c) gefährliche Güter
- d) Abfälle
- e) lebende Tiere und Pflanzen
- f) leicht verderbliche Güter
- g) Güter, die geeignet sind, Ungeziefer anzulocken
- h) besonders wertvolle Güter
- i) Container

Gefährliche Güter im Sinne dieser AGB sind insbesondere Güter, von denen aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften Gefahren beim Umschlag, Transport oder der Lagerung ausgehen können.

(2) Der Auftraggeber hat im Auftrag Adressen, Zeichen, Nummern, Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke, Eigenschaften des Gutes im Sinne von Abs. 1 und alle sonstigen erkennbar für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages erheblichen Umstände anzugeben.

§ 7 Besondere (gefährliche) Güter

(1) Bei gefährlichen Gütern und Abfällen muss der Auftraggeber prüfen, ob ihre Annahme und Umschlag bzw. Lagerung nach den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zulässig sind und ob hierfür besondere Auflagen bestehen. Er muss ggf. auf eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene besondere Umschlagsaufsicht im Auftrag besonders hinweisen.

(2) Der Auftraggeber muss die Packstücke mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen/Klassifizierungen und Verpackungen anliefern.

(3) Bei gefährlichen Gütern und Abfällen hat der Auftraggeber bei Auftragserteilung der LUTRA schriftlich die genaue Art der Gefahr und – soweit erforderlich – die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Ferner hat er das Gut, soweit erforderlich, zu verpacken und zu kennzeichnen. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um sonstige Güter, für deren Umschlag oder Lagerung besondere gefahrgutrechtliche, umgangsrechtliche und abfallrechtliche Vorschriften bestehen, so hat der Auftraggeber die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht oder Abfallrecht mitzuteilen und für die vollständige Übermittlung aller relevanten Angaben Sorge zu tragen.

(4) Güter, welche den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter nicht unterliegen, von denen jedoch aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften Gefahren beim Umschlag oder der Lagerung ausgehen können, sind in den Aufträgen durch ausdrücklichen Hinweis auf diese Eigenschaften zu kennzeichnen.

§ 8 Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten des Auftraggebers

(1) Die Güter sind vom Auftraggeber deutlich und haltbar mit den für ihre auftragsgemäße Behandlung erforderlichen Kennzeichen zu versehen, wie Adressen, Zeichen, Nummern, Symbolen für Handhabung und Eigenschaften. Alte Kennzeichen müssen entfernt oder unkenntlich gemacht sein. Die Regelungen aus § 7 der AGB sind besonders zu berücksichtigen.

(2) Darüber hinaus obliegen dem Auftraggeber folgende Pflichten:

a) Zu einer Sendung gehörende Güter sind leicht erkennbar als zusammengehörig zu kennzeichnen. Im Übrigen müssen Stückgüter, Schiffsladungen oder Ganzzüge mit erforderlichen Kennzeichen versehen sein, die eine Vermischung der Güter ausschließen.

b) Auf Stückgütern von mindestens 1.000 kg Rohgewicht müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Gewichtsbezeichnungen angebracht werden.

(3) Stückgüter sind Einzelstücke oder vom Auftraggeber zur Abwicklung des Auftrages gebildete Einheiten, z.B. Kisten, Gitterboxen, Paletten, Griffeinheiten oder geschlossene Ladefässer, wie gedeckt gebaute oder mit Planen versehene Waggons, Auflieger, Wechselbrücken, Container oder Iglus.

§ 9 Anforderungen an vom Auftragnehmer gestellte Transportmittel für den Güterumschlag

(1) Soweit der Auftraggeber Transportmittel für den Güterumschlag stellt, ist er verpflichtet, ausschließlich solche Transportmittel (z.B. Schiffe, Waggons, Lkw, Container) zu stellen, die insbesondere hinsichtlich Dichtheit, Stabilität, Füllfähigkeit, Zuverlässigkeit, Be- und Entladefähigkeit objektiv für den Umschlag des/der im Einzelfall umzuschlagenden Gutes/Güter mit dem/den im Einzelfall von der LUTRA vereinbarungsgemäß eingesetzten Umschlaggerät(en) geeignet sind und die zudem den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (insbesondere der einschlägigen GefahrgutVO) genügen. Ein Transportmittel ist insbesondere dann geeignet, wenn aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit der Umschlag ohne Gefährdung des umzuschlagenden Gutes, des Transportmittels selbst, der eingesetzten Umschlaggeräte sowie sonstiger Einrichtungen und Personen, die am Umschlag beteiligt sind, gewährleistet wird.

Der Auftraggeber hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass gefährdete Teile, Ausrüstung, Zubehör o.Ä. oder sonstige hervorstechende Teile im Transportmittel entfernt oder – soweit dies ausreichend ist – mit einem angemessenen Schutz versehen werden. Die Überprüfung der Geeignetheit der vom Auftraggeber gestellten Transportmittel gehört nicht zum Pflichtenkreis der LUTRA.

(2) Entsteht der LUTRA infolge der Nichteignung im Sinne des Abs. 1 der durch den Auftraggeber gestellten Transportmittel ein Schaden, ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet. Die LUTRA haftet nicht, soweit ein dem Auftraggeber entstandener

Schaden auf die Bereitstellung ungeeigneter Transportmittel zurückzuführen ist.

§ 10 Kontrollpflichten der LUTRA

(1) Der LUTRA obliegen an Schnittstellen folgende Pflichten:

a) Überprüfung der Güter auf Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit;

b) Überprüfung von Plomben und Verschlüssen, soweit solche vorhanden sind;

c) Dokumentation von Unregelmäßigkeiten (z.B. in Begleitpapieren oder durch besondere Benachrichtigung).

(2) Schnittstelle ist jeder Übergang der Güter von einer Rechtsperson auf eine andere sowie die Ablieferung am Ende jeder Beförderungsstrecke.

(3) Die LUTRA ist grundsätzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine Überladung der Fahrzeuge des Auftraggebers vermieden wird; die Beladung erfolgt in der gesetzlich zulässigen Weise. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Beladung bietet die LUTRA das Wiegen der Fahrzeuge an. Eine Haftung, wenn wegen einer vom Auftraggeber gewünschten Überladung oder durch den Auftraggeber vorgenommenen Überladung des Fahrzeugs des Auftraggebers ein Schaden entsteht, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern der Auftraggeber die Erteilung eines Wiegescheins verlangt, wird dieser von der LUTRA ausgestellt. Etwaige dafür entstehende Kosten übernimmt der Auftraggeber.

(4) Die LUTRA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die nach den vorstehenden §§ 6 bis 9 gemachten Angaben der Auftraggeber nachzuprüfen. Werden Abweichungen festgestellt, trägt die Kosten dieser Nachprüfung der Auftraggeber. Bei Nachprüfungen festgestellte Differenzen werden umgehend dem Auftraggeber, bei Löschgütern auch der Schiffsleitung mitgeteilt. Bei Zweifeln über die Ordnungsmäßigkeit der Angaben kann erforderlichenfalls die Vorführung des Inhalts der Sendung verlangt werden.

§ 11 Versicherung von Gütern

Die LUTRA veranlasst ohne ausdrücklichen Auftrag keine Versicherung der ihr zugeführten Güter. Dies gilt auch für solche Güter, für die ein Direktumschlag in Auftrag gegeben worden ist, die jedoch aus betrieblichen Gründen zwischengelagert werden.

§ 12 Quittung

(1) Auf Verlangen des Auftraggebers stellt die LUTRA eine Empfangsbescheinigung aus. In der Empfangsbescheinigung bestätigt der Hafenbetreiber nur die Anzahl/Menge der Güter sowie die Art der Güter, nicht jedoch deren Inhalt, Wert oder Gewicht.

(2) Als Ablieferungsnachweis hat die LUTRA vom Empfänger eine Empfangsbescheinigung über die im Auftrag oder in sonstigen Begleitpapieren genannten Stück- und Schüttgüter zu verlangen. Weigert sich der Empfänger, die Empfangsbescheinigung zu erteilen, so hat die LUTRA eine Weisung des Auftraggebers einzuholen. Ist das Gut beim Empfänger bereits ausgeladen, so ist die LUTRA berechtigt, es wieder an sich zu nehmen.

§ 13 Weisungen

(1) Eine über das Gut erteilte Weisung bleibt für die LUTRA bis zu einem Widerruf durch den Auftraggeber maßgebend.

(2) Mangels ausreichender oder ausführbarer Weisung darf die LUTRA nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen handeln.

(3) Ein Auftrag, das Gut zur Verfügung eines Dritten zu halten, kann nicht mehr widerrufen werden, sobald die Weisung des Dritten bei der LUTRA eingegangen ist.

§ 14 Fristen

(1) Mangels Vereinbarung werden Lade- und Löschfristen nicht gewährleistet, ebenso wenig eine bestimmte Reihenfolge in der Abfertigung von Gütern.

(2) Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung der LUTRA für die Überschreitung einer vereinbarten Ladefrist.

§ 15 Hindernisse

Die LUTRA hat nur im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht, ohne hierbei generell eine Pflicht zu begründen, hierfür Verpackungen i.S.v. §§ 8 f. dieser AGB zu öffnen, zu prüfen, ob gesetzliche oder behördliche Hindernisse für den Empfang oder die Versendung (z. B. Ein- und Ausfuhrbeschränkungen) vorliegen. Gegebenenfalls hat die LUTRA den Auftraggeber auf diese Hindernisse hinzuweisen.

§ 16 Vergütungsansprüche

(1) Die Mitteilung des Auftraggebers, der Auftrag sei unfrei abzufertigen oder der Auftrag sei für Rechnung des Empfängers oder eines Dritten auszuführen, berührt nicht die Verpflichtung des Auftraggebers gegenüber der LUTRA, die Vergütung und die sonstigen Aufwendungen zu tragen.

(2) Die LUTRA kann zinslose Vorauszahlungen, Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen verlangen.

§ 17 Fälligkeit, Verzug

(1) Leistungen der LUTRA sind sofort zu vergüten, sofern nicht ausnahmsweise ein Zahlungsziel vereinbart wird. Schecks oder Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Diskont- oder Wechselspesen gehen zulasten des Kunden und sind sofort fällig.

(2) Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 10 Tage nach Datum der gelegten Rechnung ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist.

§ 18 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung gegenüber Ansprüchen der LUTRA ist nur zulässig mit von dieser nicht bestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.

§ 19 Wartezeitenberechnung

Die LUTRA kann vom Auftraggeber verlangen, dass dieser der LUTRA auch für anfallende Wartezeiten die ortsüblichen Entgelte vergütet, welche dadurch entstehen, dass die von der LUTRA bereitgehaltenen Betriebseinrichtungen, Transportmittel oder Arbeitskräfte nicht oder nur unzureichend ausgenutzt werden konnten, weil die erforderlichen Aufträge oder Vorleistungen des Auftraggebers nicht rechtzeitig vorlagen. Gleiches gilt, wenn die Nichtausnutzung oder unzureichende Ausnutzung auf sonstigen dem Risikobereich des Auftraggebers zuzuordnenden Gründen beruht.

§ 20 Kündigung durch die LUTRA

(1) Die LUTRA ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ihn mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

a) über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder wenn er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat;

b) der Auftraggeber die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen wiederholt oder gröblichst verletzt.

(2) Ein Schadensersatzanspruch steht dem Auftraggeber nicht zu, wenn die LUTRA den Vertrag aus den genannten Gründen löst.

wird, falls dies aus güterspezifischen Gründen erforderlich ist oder falls das Schiff oder die schiffsseitig eingesetzten Stauer ihre Obliegenheiten, gleich aus welchen Gründen, nicht ordnungsgemäß erfüllen. Für die dem Schiff hieraus entstehenden Schäden bzw. für die dem Auftraggeber entstehenden Nachteile ist die LUTRA nicht verantwortlich.

(4) Das Laden und Löschen mit Hebezeugen des Schiffes oder mit Hebezeugen von Dritten bedarf der ausdrücklichen Einwilligung der LUTRA.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS LADEN UND LÖSCHEN

§ 21 Schiffsliegeplätze

(1) Unbeschadet einer Liegeplatzzuweisung muss jedes Schiff die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, namentlich die Landeshafenverordnung Brandenburg und die Hafenordnung für den Binnenhafen Königs Wusterhausen, für die Einnahme des zugewiesenen Hafenliegeplatzes dauernd erfüllen.

(2) Im Interesse einer optimalen Ausnutzung der Anlagen der LUTRA sowie der Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrs kann die LUTRA verlangen, dass Schiffe zu anderen Liegeplätzen verholt werden und den ihnen zugewiesenen Liegeplatz unmittelbar nach Erledigung der Umschlagsarbeiten verlassen. Kommt ein Schiff den von der LUTRA gemäß Satz 1 erteilten Weisungen nicht nach, so kann die LUTRA die angeordneten Maßnahmen für Rechnung und auf Gefahr des Schiffes durch Dritte ausführen lassen.

§ 22 Schiffsabfertigung

(1) Die Reihenfolge der Bearbeitung der Schiffe bestimmt die LUTRA unter billiger Berücksichtigung der Umstände nach eigenem Ermessen.

(2) Für das Laden und Löschen sind Ladungsverzeichnisse (Ladelisten etc.) so rechtzeitig einzureichen, dass die LUTRA die erforderlichen Umschlagsdispositionen treffen kann. Ladende und löschende Schiffe haben ihre Tätigkeiten in der Luke oder an Deck so einzurichten, dass die Arbeiten auf der Kaje keine Verzögerung oder Unterbrechung erleiden. Die LUTRA kann verlangen, dass Schiffe bis zu ihrer Fertigstellung ununterbrochen arbeiten.

(3) Die LUTRA darf den Güterumschlag einstellen und verlangen, dass das Schiff an einen anderen Liegeplatz verholt

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN UMSCHLAG

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass bei seinem Güterumschlag kein Ladegut oder sonstige Gegenstände in die Hafenbecken oder auf sonstige Hafen- und Gleisanlagen fallen. Er hat der LUTRA gegenüber für sämtliche Folgen, Nachteile und Schäden aus seinem Verladebetrieb aufzukommen, z. B. für die Ausbesserung der Uferanlage.

§ 23 Eisenbahn- und Kraftfahrzeugverkehr

(1) Soweit die LUTRA die Anforderung von Eisenbahnwaggons vermittelt, übernimmt sie keine Gewähr für die rechtzeitige Gestellung der Waggons. Der Auftraggeber muss sich über die rechtzeitige Gestellung von Waggons bei den Betriebsstellen selbst unterrichten.

(2) Werden Eisenbahnwaggons von der LUTRA angefordert, so erfolgt dies bei fehlenden Angaben des Auftraggebers über die Art der zu verwendenden Waggons nach dem Ermessen der LUTRA und auf Gefahr des Auftraggebers.

(3) Das Beladen und Entladen auf den Anlagen der LUTRA erfolgt ausschließlich durch die LUTRA oder durch von ihr beauftragte Unternehmen nach näherer Maßgabe der von der LUTRA erteilten Aufträge. Mit Straßenfahrzeugen ankommende oder abgehende Güter werden in der Regel von der LUTRA nach näherer Maßgabe der ihr erteilten Aufträge entladen oder verladen.

(4) Bei der Verladung auf Eisenbahnwaggons führt die LUTRA diejenigen Befestigungen der Güter durch, die aus Gründen der Betriebssicherheit nach den Beladevorschriften der Deutschen Bahn notwendig sind. Darüber hinausgehende Befestigungen zum Schutz der Güter nimmt die LUTRA nur vor, wenn sie hierzu ausdrücklich beauftragt ist. Die Befestigung zum Schutz der Güter und zur Betriebssicherheit des Straßenfahrzeuges ist nicht Bestandteil eines Verladeauftrages. Übernimmt die LUTRA aufgrund gesonderten Auftrages die

Befestigung von Gütern auf Straßenfahrzeugen, so erfolgt diese nach den Weisungen und auf Verantwortung des Fahrzeugführers. Die Kosten einer solchen Befestigung von Gütern auf Eisenbahnwaggons oder Kraftfahrzeugen werden dem Auftraggeber gesondert berechnet.

(5) Bei den von ihr aus Eisenbahnwaggons und Kraftfahrzeugen entladenen Gütern übernimmt die LUTRA keine Benachrichtigung des frachtbriefmäßigen Empfängers über die Ankunft der Güter oder über Differenzen zwischen den frachtbriefmäßigen Angaben und den tatsächlichen Gegebenheiten.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE LAGERUNG VON GÜTERN

§ 24 Leistungen der LUTRA

(1) Die LUTRA hat ihre Pflichten mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters zu erfüllen.

(2) Die LUTRA erbringt grundsätzlich folgende Leistungen:

a) Bei Einlagerung wird durch die LUTRA der Anfangsbestand der eingelagerten Güter erfasst und dem Einlagerer übermittelt. Die Übermittlung erfolgt in der Regel per E-Mail an die durch den Einlagerer der LUTRA mitgeteilte E-Mail-Adresse. Veränderungen des Anfangsbestandes werden dem Einlagerer ebenfalls in dieser Form mitgeteilt.

Hierauf kann verzichtet werden, wenn die eingelagerten Güter unmittelbar an der Verladestelle in einen Container verbracht und dort verschlossen werden.

b) Dem Einlagerer wird eine Ausfertigung des Lagervertrages zugesandt oder ausgehändigt.

c) Die Lagerung erfolgt in geeigneten betriebseigenen oder fremden Lagerräumen; den Lagerräumen stehen geeignete Container gleich. Sofern die Beschaffenheit der Güter es zulässt, erfolgt die Lagerung auf entsprechenden Freiflächen der LUTRA.

d) Die LUTRA nimmt zusätzliche Arbeiten, die über die geeigneten Schutzmaßnahmen gegen Verlust, Verderb oder Beschädigung des Lagergutes hinausgehen, zur Erhaltung oder Bewahrung des Lagergutes oder seiner Verpackung nur vor, sofern dies schriftlich vereinbart worden ist.

§ 25 Ausgeschlossene Güter

(1) Der Einlagerer ist verpflichtet, die LUTRA besonders darauf hinzuweisen, wenn nachfolgende Güter Gegenstand der Einlagerung werden sollen:

a) feuer- und explosionsgefährliche oder strahlende, zur Selbstentzündung neigende, giftige, ätzende oder übelriechende oder überhaupt solche Güter, welche Nachteile für das Lager und/oder für andere Lagergüter und/oder Personen befürchten lassen;

b) Güter, die dem schnellen Verderb oder der Fäulnis ausgesetzt sind;

c) Güter, die geeignet sind, Ungeziefer anzulocken;

d) Gegenstände von außergewöhnlichem Wert, wie z.B. Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Geld, Briefmarken, Wertpapiere jeglicher Art, Dokumente, Urkunden, Datenträger, Kunstgegenstände, echte Teppiche, Antiquitäten, Sammlerstücke;

e) lebende Tiere und Pflanzen;

f) gefährliche Güter und Abfälle.

Im Übrigen gelten die unter den vorstehenden §§ 7 und 8 geregelten Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten.

(2) Die LUTRA ist berechtigt, die Lagerung vorstehender Güter abzulehnen.

(3) Stellt sich nach Annahme eines Gutes heraus, dass es aufgrund seiner Art oder seines Zustandes Menschen, die Betriebsanlagen oder sonstige Sachgüter gefährdet, so ist das Gut auf Verlangen der LUTRA vom Auftraggeber auf dessen Kosten und Risiko unverzüglich zu reparieren, in andere Verhältnisse umzufüllen oder zu entfernen.

(4) Der Einlagerer hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, der LUTRA Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die verursacht werden durch

a) ungenügende Verpackung und Kennzeichnung,

b) Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes oder

c) Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der in § 413 Abs. 1 HGB genannten Urkunden oder Auskünfte.

§ 26 Lagerverzeichnis

Der Einlagerer ist verpflichtet, die ihm nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 a) mitgeteilten Anfangsbestände sowie die ihm mitgeteilten Veränderungen unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und im Falle etwaiger Einwände unverzüglich gegenüber der LUTRA einen Widerspruch zu erklären. Widerspricht der Einlagerer nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einer Woche nach Erhalt der E-Mail, gelten die mitgeteilten Bestände als vom Einlagerer genehmigt.

§ 27 Durchführung der Lagerung

(1) Der Einlagerer ist berechtigt, in Abstimmung mit der LUTRA die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerortes muss er unverzüglich vorbringen. Macht er von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so verzichtet er dadurch auf alle Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerortes und die Unterbringung des Lagergutes unter Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt sind.

(2) Der Einlagerer ist berechtigt, das Lager während der Geschäftsstunden der LUTRA und in Begleitung eines/einer LUTRA-Mitarbeiters/-Mitarbeiterin zu betreten, wenn der Besuch vorher vereinbart wurde.

§ 28 Lagergeld

(1) Die LUTRA stellt dem Einlagerer zu Beginn der Einlagerung eine Rechnung über das fällige Lagergeld einschließlich der Vergütung für Nebenleistungen, Versicherungsprämien und dergleichen.

(2) Die Rechnungsbeträge sind Nettobeträge. Der Einlagerer zahlt zusätzlich die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

(3) Der Einlagerer ist verpflichtet, das vereinbarte monatliche Lagergeld im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats an die LUTRA zu zahlen.

(4) Das Lagergeld ist für die Folgemonate auch ohne besondere Rechnungslegung zum jeweiligen Monatsbeginn fällig.

(5) Bare Auslagen sind der LUTRA auf Anforderung sofort zu erstatten.

(6) Die LUTRA ist nicht verpflichtet, die gelagerten Güter länger als für die vereinbarte Lagerzeit lagern zu lassen. Sie kann nach Ablauf dieser Zeit die Berechtigten zur Abnahme binnen 10 Tagen auffordern. Die LUTRA ist nach Ablauf dieser Frist berechtigt, die Güter auf Gefahr und für Rechnung des Einlagerers umzulagern oder anderweitig einzulagern. Für jeden Tag der Überschreitung der Lagerzeit ist ein Betrag bis zum Dreifachen des vereinbarten täglichen Lagerentgelts fällig, sofern dieser Betrag der Ortsüblichkeit entspricht und nichts Gegenteiliges vertraglich vereinbart wurde, es sei denn der Auftraggeber erbringt den Nachweis, dass der entstandene Schaden nicht in der Höhe der geltend gemachten Pauschale entstanden ist. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche der LUTRA bleiben ausdrücklich vorbehalten.

(7) Nach Überschreiten der vereinbarten Lagerfrist um mehr als zwei Monate ist die LUTRA berechtigt, die eingelagerten Güter nach vorangegangener Androhung gegenüber dem Einlagerer für Rechnung des Einlagerers öffentlich versteigern zu lassen. LUTRA kann, wenn die Ware einen Börsen- oder Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung gegenüber dem Einlagerer den Verkauf auch aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preis bewirken. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf von zwei Wochen nach der Verkaufsandrohung erfolgen.

(8) Die Regelungen des § 37 Abs. 2, 4, 5 und 6 dieser AGB gelten entsprechend.

§ 29 Dauer und Beendigung des Lagervertrages

(1) Ist eine feste Laufzeit des Vertrages nicht vereinbart, so beträgt diese mindestens einen Monat.

(2) Die Kündigung des Lagervertrages erfolgt in schriftlicher Form mit einer Frist von einem Monat.

(3) § 20 dieser AGB bleibt unberührt.

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG DER VON DER LUTRA BETRIEBENEN TANKSTELLEN

§ 30 Vertragsgegenstand

(1) Die LUTRA betreibt auf ihrem Betriebsgelände öffentliche Tankstellen, Hafenhorst, Karl-Marx-Straße 171, 15713 Königs Wusterhausen, sowie Betriebstankstellen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

(2) Der Benutzer erhält die Möglichkeit, unter Verwendung seiner ec-Karte oder einer Tankkarte i.S.d. § 34 an den Tankstellen bis zu einem Höchstwert von 80,00€ im Wege der Selbstbedienung zu tanken. Daneben kann der Benutzer die unter § 33 beschriebenen Dienstleistungen beziehen.

(3) Die LUTRA ist verpflichtet, die Möglichkeit des Bezugs der Leistungen im Rahmen der Öffnungszeiten zu gewährleisten. Sollte die Inanspruchnahme der Leistungen (z. B. wegen eines technischen Defektes oder höherer Gewalt) nicht möglich sein, haftet die LUTRA weder für unmittelbare noch für mittelbare Folgen.

§ 31 Befahren des Betriebsgeländes

Der Aufenthalt des Benutzers auf dem LUTRA-Betriebsgelände Hafenhorst ist regelmäßig auf den Tankvorgang und/oder die Inanspruchnahme von Serviceleistungen nach § 33 zu begrenzen.

§ 32 Bedienung

Für die Durchführung des Tankvorganges findet § 2 Abs. 5 dieser AGB Anwendung. Die Bedienanweisung hängt an den einzelnen Tankstellen aus.

§ 33 Weitere Serviceeinrichtungen

Dem Benutzer stehen Geräte zur Verfügung, die ihm die Fäkalienentsorgung, Trinkwasseraufnahme und Stromentnahme gegen Münzeinwurf ermöglichen. Für die Benutzung findet § 2 Abs. 5 Anwendung.

§ 34 Tankkarte

(1) Die LUTRA und der Benutzer können über die Nutzung der Tankstelle einen Rahmenvertrag schließen. Daraufhin erhält

der Benutzer eine Tankkarte.

(2) Die Tankkarte bleibt Eigentum der LUTRA. Sie ist auf Verlangen sofort an die LUTRA herauszugeben.

(3) Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Abbuchungen sowie bei Vermögensgefährdung oder -verschlechterung des Kunden sowie aus sonstigem wichtigen Grund ist die LUTRA zur sofortigen Sperrung der Karte sowie zur fristlosen Kündigung des Rahmenvertrages berechtigt.

(4) Der Benutzer hat Sorge dafür zu tragen, dass die Tankkarte sorgfältig und insbesondere vor dem Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt wird. Ebenso ist die zugehörige PIN nicht offen oder in offensichtlichem Zusammenhang mit der Tankkarte zu notieren oder aufzubewahren.

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung der Tankkarte übernimmt die LUTRA keine Haftung. Der Verlust der Tankkarte ist der LUTRA unverzüglich zu melden.

(6) Der Benutzer ist verpflichtet, sämtliche Lieferungen, die durch ihn oder im Einverständnis mit ihm bei der Benutzung der Tankkarte veranlasst werden, zu bezahlen.

(7) Bei missbräuchlicher Verwendung der Tankkarte durch einen Dritten gilt Folgendes: Sobald der LUTRA der Verlust der Tankkarte angezeigt wurde, übernimmt die LUTRA alle Schäden, die nach Verlustanzeige durch Lieferungen mittels der Tankkarte entstanden sind. Hat der Benutzer durch schuldhaftes oder grob fahrlässiges Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die LUTRA und der Benutzer den Schaden zu tragen haben.

§ 35 Abrechnung der Tankkarte

(1) Die Abrechnung der mittels der Tankkarte bezogenen Leistungen erfolgt – sofern einzelvertraglich nichts anderes geregelt ist – jeweils zum Ende des Monats.

(2) Abrechnungsgrundlage sind die bei jeder Benutzung der Karte gespeicherten Daten.

(3) Maßgeblich für die Abrechnung sind die jeweils ausgezeichneten, bei Kraftstoffbezug die jeweils an der Tanksäule eingestellten Preise.

(4) Die von der LUTRA ausgestellten Rechnungen sind ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag wird von der LUTRA über das Abbuchungsverfahren eingezogen.

Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden sind nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

§ 36 Haftung

Die LUTRA übernimmt für Schäden aus dieser Vertragsbeziehung grundsätzlich keine Haftung. Ausgenommen sind Schäden, die beim Benutzer aufgrund eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens der LUTRA entstanden sind.

VI. EINGRIFFSMASSNAHMEN DER LUTRA

§ 37 Unanbringliche oder ausgeschlossene Güter; Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Die LUTRA kann Güter, deren Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird oder bei denen ein Verfügungsberechtigter nicht festgestellt werden kann, oder Güter, deren Auslieferung sonst nicht möglich ist, für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers oder des Verfügungsberechtigten nach ihrem Ermessen anderweitig unterbringen.

(2) Die LUTRA kann Güter der in Abs. 1 bezeichneten Art ohne weitere Förmlichkeiten öffentlich versteigern lassen oder – wenn die Ware einen Börsen- oder Marktpreis hat – aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preis freihändig verkaufen, wenn die Güter dem schnellen Verderb ausgesetzt sind und Gefahr im Verzug besteht oder wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen nicht eingelagert werden können oder wenn ihr Wert durch längere Lagerung oder die daraus entstehenden Kosten unverhältnismäßig vermindert werden würde. Die LUTRA kann auch solche Güter nach Maßgabe des Satzes 1 verkaufen, für die sich kein Verfügungsberechtigter ermitteln lässt. Sofern kein Käufer für die zum Verkauf gestellten Güter gefunden wird, kann die LUTRA sie auf Kosten des Verfügungsberechtigten beseitigen oder vernichten.

(3) Güter, die den Anlagen der LUTRA ohne Anmeldung zugeführt wurden, sowie Güter, die nach Ansicht der LUTRA als verdorben anzusehen sind, müssen auf Verlangen der LUTRA entfernt werden. Wird dem nicht unverzüglich entsprochen, so ist die LUTRA nach ihrem Ermessen berechtigt, die Güter für Rechnung und Gefahr des Verfügungsberechtigten anderweitig unterzubringen, ohne weitere Förmlichkeiten nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 1 dieses Paragraphen zu verkaufen oder, sofern sich beides als unzulässig erweist oder sofern

kein Käufer für die zum Verkauf gestellten Güter gefunden wird, zu vernichten bzw. vernichten zu lassen.

(4) Die LUTRA benachrichtigt den Verfügungsberechtigten, soweit dieser bekannt ist, von bevorstehenden Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3.

(5) Im Falle einer öffentlichen Versteigerung hat die LUTRA den Auftraggeber von der Zeit und dem Ort der Versteigerung vorher zu benachrichtigen. Von dem vollzogenen Verkauf hat die LUTRA bei jeder Art des Verkaufs dem Auftraggeber unverzüglich Nachricht zu geben.

(6) Der Erlös aus einem nach den Abs. 2 und 3 durchgeführten Verkauf wird dem Verfügungsberechtigten nach Abzug der entstandenen Kosten zur Verfügung gestellt. Der Anspruch auf den Reinerlös verfällt nach einem Jahr zugunsten der LUTRA.

§ 38 Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der LUTRA

(1) Die LUTRA hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihr aus den in § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.

(2) Die LUTRA darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verkehrsverträgen nur ausüben, soweit sie unbestritten sind.

(3) An die Stelle der in § 1234 Abs. 2 BGB bestimmten Frist von einem Monat tritt eine solche von zwei Wochen.

(4) Ist der Auftraggeber in Verzug, so kann die LUTRA nach erfolgter Verkaufsandrohung gemäß § 1234 BGB von den in ihrem Besitz befindlichen Gütern und Werten eine solche Menge, wie nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, öffentlich versteigern lassen oder – wenn das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis hat – durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preis freihändig verkaufen lassen. Der Verkauf kann auch dann erfolgen, wenn sich der Schuldner nicht ermitteln lässt.

VII. BEHANDLUNG VON SCHADENSFÄLLEN

§ 39 Schadensfeststellung

(1) Die LUTRA stellt bei der Annahme und Auslieferung der Güter sowie beim Direktumschlag lediglich solche Mängel fest, die äußerlich leicht erkennbar sind. Das Ergebnis wird schriftlich niedergelegt oder auf elektronischen Datenträgern erfasst und dem Verfügungsberechtigten auf Verlangen mitgeteilt.

(2) Wird ein Verlust, eine Minderung oder eine Beschädigung an den von der LUTRA übernommenen Gütern durch den Verfügungsberechtigten angemeldet, so stellt die LUTRA den Zustand der Güter und nach Möglichkeit auch die Ursache und den Zeitpunkt des Schadens fest und macht dem Verfügungsberechtigten über das Ergebnis schriftlich Mitteilung. Die LUTRA ist berechtigt, den Schaden zu beseitigen.

§ 40 Schadensanzeige

(1) Ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter ist der LUTRA spätestens bei der Auslieferung der Güter an den Empfangsberechtigten oder seinen Beauftragten schriftlich anzuzeigen. War der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, so genügt es, wenn die Anzeige innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt abgesandt wird. In der Anzeige ist der Verlust oder die Beschädigung allgemein zu kennzeichnen. Eine formularmäßige Kennzeichnung des Schadens genügt nicht.

(2) Der Auslieferung an den Empfangsberechtigten stehen die Verladung der Güter in Eisenbahnwaggons oder Container, Flats oder Trailer/Lkw sowie die Übergabe der Güter an das Schiff gleich.

(3) Der Anzeige nach Abs. 1 bedarf es nicht, wenn der Zustand der Güter oder deren Maß, Zahl oder Gewicht spätestens in dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt unter Hinzuziehung eines für Schadensaufnahmen zuständigen Mitarbeiters der LUTRA festgestellt und schriftlich festgehalten worden ist.

(4) Ist ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter weder angezeigt noch in der in Abs. 3 bezeichneten Weise festgestellt worden, so wird vermutet, dass die Güter vollständig und so ausgeliefert worden sind, wie es in den Umschlagspapieren der LUTRA vermerkt ist, und dass, falls ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter nachgewiesen wird, dieser Schaden auf einem Umstand beruht, den die LUTRA nicht zu vertreten hat.

VIII. HAFTUNG; VERJÄHRUNG

§ 41 Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für jeden Schaden, der aus unrichtigen, ungenauen, undeutlichen, unvollständigen, ungenügenden oder verspäteten Angaben, insbesondere über Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit (z.B. Gefährlichkeit), oder durch Mängel der Güter oder ihrer Verpackung an den Gütern selbst, an den Anlagen der LUTRA, an den dort lagernden oder umgeschlagenen Gütern oder bei Dritten entsteht.

Der Auftraggeber haftet für Beschädigungen an Anlagen der LUTRA durch seine Fahrzeuge oder Mitarbeiter. Eine weitergehende Haftung bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

§ 278 Satz 1 BGB bleibt unberührt.

§ 42 Grundsätze der Haftung der LUTRA

(1) Die LUTRA haftet bei all ihren Tätigkeiten (§ 2 Abs. 1) gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Es gelten jedoch die folgenden Regelungen, soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen oder in diesen AGB abweichende Regelungen getroffen worden sind.

(2) In allen Fällen, in denen die LUTRA für Verlust oder Beschädigung des Gutes zu haften hat, hat die LUTRA – vorbehaltlich der summenmäßigen Haftungsbegrenzungen gemäß § 43 – ausschließlich Wert- und Kostenersatz entsprechend den §§ 429 und 430 HGB zu leisten; eine Haftung für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, besteht nicht.

(3) Soweit die LUTRA nur den Abschluss der zur Erbringung der vertraglichen Leistung erforderlichen Verträge schuldet, haftet die LUTRA nur für die sorgfältige Auswahl der von ihr beauftragten Dritten.

(4) Soweit die §§ 425 ff. und 461 Abs. 1 HGB (Obhutshaftung) nicht gelten, haftet die LUTRA

a) für Schäden und/oder Verluste nur soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden;

b) für leicht fahrlässig verursachte Schäden und/oder Verluste nur soweit eine Pflicht verletzt wurde, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszweckes ist (Kardinalpflicht). Eine wesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren

Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen kann.

(5) LUTRA haftet nicht soweit Schäden entstanden sind aus

a) Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, Entziehungen oder Eingriffen von hoher Hand oder sonstigen behördlichen Anordnungen,

b) Handlungen und/oder Unterlassungen der Auftraggeber oder ihrer Gehilfen (z.B. Behandeln, Verladen oder Entladen durch den Auftraggeber),

c) entgegen den §§ 6 bis 9 ungenügender Verpackung, ungenügender/falscher Kennzeichnung bzw. Markierung, ungenügender/falscher Angabe von Maßen oder Gewichten, nicht ausreichender Bezeichnung von Schwerpunkt- oder Anschlagstellen oder unzureichenden Transportmitteln,

d) der natürlichen Beschaffenheit des Gutes (Schädlingsbefall, innerer Verderb, Schwund, Rost, Schimmel, Fäulnis o. Ä.),

e) vereinbarter oder der Übung entsprechender Aufbewahrung in Freilagern, frei zugänglichen oder nicht gesondert gesicherten Lagerplätzen,

f) schwerem Diebstahl oder Raub (§§ 243, 244, 249 StGB).

Könnte ein Schaden aus einem der vorstehend beschriebenen Umstände entstehen, so wird vermutet, dass er aus diesem entstanden ist.

LUTRA haftet in den vorgenannten Fällen nur dann, wenn und soweit der LUTRA eine schuldhafte Verursachung des Schadens im Sinne des § 42 Abs. 4 a) oder b) nachgewiesen wird.

Die Regelungen der §§ 425 ff. und 461 Abs. 1 HGB bleiben unberührt.

(6) Die Haftungsausschlussgründe der §§ 426, 427, 461 Abs. 1 HGB bleiben unberührt.

§ 43 Begrenzung der Haftung

Haftet die LUTRA dem Grunde nach, gelten vorbehaltlich der nachstehenden Regelung (§ 45 dieser AGB) nachfolgende Haftungsbegrenzungen:

(1) Haftungsbegrenzung außer bei verfügbarer Lagerung

a) Die Haftung der LUTRA bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschäden) ist der Höhe nach begrenzt auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Güter.

b) Sind nur einzelne Teile der Partie verloren oder beschädigt worden, so ist die Haftung der LUTRA begrenzt auf einen Betrag von zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts

» der gesamten Partie, wenn die gesamte Partie entwertet worden ist, bzw.

» des entwerteten Teils der Partie, wenn nur ein Teil der Partie entwertet worden ist.

c) Haftet die LUTRA für Schäden aus der Überschreitung einer vereinbarten Übergabe/Lieferfrist, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf höchstens das Dreifache des Umschlagsentgeltes.

d) Die Haftung der LUTRA für andere als Güterschäden, mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut sowie mit Ausnahme von Schäden, die durch Überschreitung einer vereinbarten Übergabe/Lieferfrist entstehen, ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der im Falle von Verlust oder Beschädigung des Gutes zu zahlen wäre, höchstens jedoch auf einen Betrag von 50.000,00 € je Schadensfall.

e) Die genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Für die Berechnung gilt § 431 Abs. 4 HGB.

(2) Haftungsbegrenzung bei verfügbarer Lagerung (Lagervertrag)

a) Die Haftung der LUTRA bei Verlust und/oder Beschädigung des Gutes (Güterschäden) ist bei einer verfügbarer Lagerung begrenzt auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Ware.

b) Abs. 1 b) gilt entsprechend.

c) Die Haftung der LUTRA für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist bei einer verfügbarer Lagerung begrenzt auf 50.000,00 € je Schadensfall.

d) Abs. 1 e) gilt entsprechend.

(3) Werden Ansprüche der Geschädigten gegen Organe oder Mitarbeiter der LUTRA oder solche Personen, für die eine arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht der LUTRA besteht, erhoben,

so können diese Personen sich auf alle für die LUTRA geltenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen berufen.

(4) Von der LUTRA nicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Akte, die den Auftraggeber betreffen, berühren die Rechte der LUTRA gegenüber dem Auftraggeber nicht. Der Auftraggeber haftet gegenüber der LUTRA für alle aus solchen Ereignissen entstehenden Folgen. Etwaige Ansprüche der LUTRA gegenüber dem Staat oder einem sonstigen Dritten werden hierdurch nicht berührt.

§ 44 Außervertragliche Ansprüche

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche.

§ 45 Haftung bei qualifiziertem Verschulden

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht

(1) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(2) wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der LUTRA, ihrer Organe, leitenden Angestellten oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist,

(3) wenn der Schaden in den Fällen der §§ 425 ff., 461 Abs.1 HGB durch die LUTRA oder die in den §§ 428, 462 HGB genannten Personen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, verursacht worden ist.

§ 46 Verjährung

(1) Ansprüche gegen die LUTRA aus einer Beförderung und Schadensersatzansprüche gegen die LUTRA wegen Verlustes oder Beschädigung verjähren in einem Jahr.

(2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Gut seitens der LUTRA abgeliefert wurde. Bei in Verlust geratenen Gütern beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, in welchem diese seitens der LUTRA ausgeliefert werden sollten.

(3) Abs. 1 findet auf Schadensersatzansprüche dann keine Anwendung, wenn aufseiten der LUTRA Vorsatz oder ein dem Vorsatz nach § 435 HGB gleichstehendes Verschulden vorliegt. In diesem Fall gilt die dreijährige Verjährungsfrist.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 47 Rechtsanwendung; Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen der LUTRA und ihren Auftraggebern findet deutsches Recht Anwendung.

(2) Erfüllungsort ist Königs Wusterhausen; für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist das Amtsgericht Königs Wusterhausen bzw. das Landgericht Potsdam zuständig; für Ansprüche gegen die LUTRA sind diese Gerichte ausschließlich zuständig.

§ 48 Eventuelle Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorangehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Vorschriften dieser AGB.

LUTRA Lager · Umschlag · Transport
Mittelbrandenburgische Hafengesellschaft mbH
Hafenstraße 18 · 15711 Königs Wusterhausen
Telefon: 03375 671-0 · Fax: 03375 671-125
E-Mail: info@hafenkw.de · www.hafenkw.de

Geschäftsführung: Dipl.-Oec. Reinhard Schuster
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Lutz Franzke
Amtsgericht: Cottbus · HRB 9368 CB
Steuernummer: 049/144/01696

Deutsche Bank AG
IBAN: DE92 1207 0000 0330 1819 00 · BIC: DEUTDEBB160
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE66 1605 0000 3661 0256 50 · BIC: WELADED1PMB

Hafen
Königs Wusterhausen
Wildau

